Versicherung

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN MIETWAGENSCHUTZ GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.01.2024, GAVB-MSBV-01/24

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG Hansaallee 199 40549 Düsseldorf

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende), Marcus Hansen, Betina Nickel Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

I. Allgemeine Regelungen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist.

Der Gruppenversicherungsvertrag besteht zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG (DAV) als Versicherer und der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG (S-MM) als Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Versicherungspakets, das die versicherte Person mit dem Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrags abgeschlossen hat. Sie als InhaberIn des Versicherungspakets sind die versicherte Person des Gruppenversicherungsvertrags.

§1 Wer erhält Versicherungsschutz?

Sie erhalten Versicherungsschutz, wenn Sie ein Versicherungspaket mit dem Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrags zum Mietwagenschutz abgeschlossen haben und damit versicherte Person geworden sind.

§2 Was ist versichert?

Versichert ist der mit dem Fahrzeugvermieter vertraglich vereinbarte Selbstbehalt für den Fall, dass ein Kaskoschaden während der Nutzung eines gemieteten Personenkraftwagens, eines Wohnmobils bis 4 t oder eines Kraftrads ab 50 ccm auftritt.

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen den Selbstbehalt, maximal jedoch bis zur Entschädigungsgrenze von 2.500 EUR. Der Versicherungsschutz gilt für jeweils einen Mietwagen, der von Ihnen oder einer weiteren im Versicherungs- und Mietvertrag genannten Person geführt und betrieben wird. Der Mietwagenschutz ist für maximal 60 Tage pro Anmietung abschließbar.

Der Mietwagenschutz setzt dabei voraus, dass eine Kaskoversicherung für den Mietwagen abgeschlossen wurde, und ergänzt diese, soweit eine Selbstbeteiligung vereinbart worden ist.

§3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Anmietungen im In- und Ausland, die bei einer gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietung angemietet wurden. Der Schutz gilt für Schadenfälle in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, den Mittelmeeranrainerstaaten, den USA und Kanada.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz

- ist gegeben, sofern der beantragte Versicherungszeitraum in der Police mit der Dauer der tatsächlichen Anmietung laut Mietvertrag übereinstimmt;
- 2) beginnt, sofern 1. erfüllt ist, mit der Übergabe des Mietfahrzeuges an Sie;
- 3) endet, sofern 1. erfüllt ist, mit der Rückgabe des Mietfahrzeuges an den Vermieter laut Mietvertrag.

Der Versicherungsschutz tritt nur in Kraft, wenn die Buchung vor Entgegennahme des Fahrzeugs abgeschlossen und die Prämie vor Versicherungsbeginn rechtzeitig und vollständig gezahlt wurde.

§5 Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

Versicherer des Mietwagenschutzes ist:

Deutsche Assistance Versicherung AG Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf Registergericht Düsseldorf, HRB 64583

Versicherung

§ 6 Wie erfolgt die Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil des Versicherungspakets, das Sie beim Versicherungsnehmer gebucht haben.

Die Prämie ist sofort nach Buchung der Versicherungsleistung fällig und mit der gewählten Zahlungsart an den Versicherungsnehmer zu zahlen.

Der Versicherungsnehmer (S-MM) ist der Prämienschuldner und als solcher verpflichtet, die Versicherungsprämien für den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages zum Mietwagenschutz an die Deutsche Assistance Versicherung AG zu übermitteln.

II. Versicherungsschutz

§7 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

Versichert ist der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt bei Schäden am gemieteten Personenkraftwagen, Wohnmobil (bis 4 t) oder Kraftrad (mit Hubraum von mehr als 50 ccm), die während der vereinbarten Mietdauer (maximal 60 Tage pro Anmietung) entstehen, sofern Sie nach den Bestimmungen des Mietvertrages für nachstehend ausgeführte Ereignisse verantwortlich sind und haftbar gemacht werden:

- Fahrzeugdiebstahl
- Beschädigung oder Zerstörung infolge eines Unfalls im öffentlichen Straßenverkehr
- Beschädigung oder Zerstörung infolge von Vandalismus
- Beschädigung oder Zerstörung infolge von Brand oder Explosion
- Schäden an Windschutzscheiben, Seiten- und Heckscheiben
- Schäden an Seitenspiegeln
- Schäden an Rädern und Reifen
- Schäden an Dach und Unterboden
- Beschädigung durch Tiere infolge von Kollision

Erstattet wird der vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Selbstbehalt bis zur maximal vereinbarten Summe von 2.500 EUR je Schadenfall und Vertragszeitraum.

Falls diese Deckung nicht gewählt wird, tragen Sie als Kunde im Falle eines Schadens die Kosten in vollem Umfang selbst. Falls ein Schaden durch einen anderen Versicherungsvertrag abgedeckt ist, zahlt der Versicherer nicht mehr als den auf ihn entfallenden Anteil an diesem Schaden.

Auf die Ausschlussbestimmungen zu §8 wird hingewiesen.

§8 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

Versicherungsschutz wird nicht gewährt

- 1. für Wohnmobile ab 4 t, Krafträder bis 50 ccm, Luft- und Wasserfahrzeuge jeglicher Art, Car-Sharing-Fahrzeuge;
- für Schäden, bei denen über die bestehende Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters kein Versicherungsschutz gegeben ist;
- bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeugs;
- 4. für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des (Mit-)Fahrers des Mietfahrzeuges;
- 5. für Schäden durch fehlerhafte Bedienung;
- für Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Kernenergie und Eingriffe von hoher Hand sowie bei Elementarschäden;
- 7. bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag bzw. jeweils geltender StVO nicht befahren werden dürfen oder gesperrt sind;
- 8. für Schäden, die durch den Verschleiß des Mietfahrzeuges, Mängel bei der Fertigung sowie durch vorsätzliches Herbeiführen durch Sie verursacht worden sind;
- für Kosten, die nicht mit der Reparatur oder dem Ersatz des Fahrzeuges im Zusammenhang stehen (mit Ausnahme unfallbedingter Abschleppkosten, die mittels Rechnung nachzuweisen sind);
- 10. bei Schäden an der Inneneinrichtung des Fahrzeuges;
- 11. bei gleichzeitiger Anmietung von mehr als einem Fahrzeug;
- 12. bei Teilnahme an jeglicher Art von Wettfahrten und sonstigen Wettbewerben sowie Expeditionen;
- 13. für mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien;
- in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu;
- für Schäden infolge des Genusses von Alkohol oder der Einnahme sonstiger berauschender Mittel (Drogen, Arzneimittel).

Versicherung

§9 Was müssen Sie im Versicherungsfall tun (Obliegenheiten)?

- 1. Sie sind verpflichtet, das Mietfahrzeug bei Übernahme auf vorbestehende Schäden zu untersuchen und darauf zu achten, dass diese ausreichend dokumentiert werden.
- Sie müssen uns bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb von sieben Tagen vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten und die Einzelheiten erläutern.
- Sie müssen den zuständigen Behörden den Schaden zur Anzeige bringen.
- 4. Sie sind verpflichtet, uns folgende Unterlagen zur Bearbeitung des Schadenfalls zur Verfügung zu stellen:
 - (1) den Mietvertrag für das Fahrzeug,
 - (2) den Nachweis über die Zahlung des Mietpreises,
 - (3) das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Übernahme- und Abgabeprotokoll,
 - (4) die Leistungsbescheide des Fahrzeugversicherers in Bezug auf den Schaden,
 - (5) die ausgefüllte Schadenmeldung,
 - (6) den Polizeibericht,
 - (7) den Nachweis über die erfolgte Schadenregulierung durch den Fahrzeugversicherer sowie über die Höhe des entstandenen Kaskoschadens,
 - (8) den Nachweis über die Ihnen in Rechnung gestellte Selbstbeteiligung.
- 5. Verletzen Sie vorsätzlich eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Sie sind verpflichtet, Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern sowie alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich ist.

§ 10 Welche besonderen Verwirkungsgründe gibt es?

Versuchen Sie, uns als Versicherer arglistig hinsichtlich Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Machen Sie den Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend, nachdem wir diesen unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

III. Weitere Regelungen

§11 In welcher Form sind Anzeigen und Erklärungen abzugeben?

Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

§ 12 Was haben Sie bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Bestehen Schadenersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer schriftlich abzutreten.

Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers aufgegeben, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung der Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§13 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer Klage erheben. Bitte beachten Sie hierzu die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß den weiteren Regelungen III., § 15 dieser Bedingungen.

§ 14 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Der Versicherer ist nicht berechtigt, Versicherungsleistungen gegen Prämienforderungen oder andere gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Forderungen aufzurechnen.

§15 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

Versicherung

2. Klagen gegen die versicherte Person

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§16 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

IV. Beschwerdeverfahren

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Deutsche Assistance Versicherung AG Hansaallee 199 40549 Düsseldorf Tel.: 0211 529-50

Fax: 0211 529-5199

E-Mail: info@deutsche-assistance.de Internet: www.deutsche-assistance.de

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann e.V.

Wenn Sie als Verbraucherin/Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000 Fax: 0800 3699000

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht:

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Tel.: 0800 2100500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Versicherung

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG BEI DER DEUTSCHEN ASSISTANCE VERSICHERUNG AG

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Assistance Versicherung AG (nachfolgend DAV) und über die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Deutsche Assistance Versicherung AG Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf

Fax: 0211 529-5199

E-Mail: info@deutsche-assistance.de

Vorstand: Dragica Mischler (Vorsitzende), Marcus Hansen, Betina Nickel Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf Registergericht: Düsseldorf HRB 64583

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz "Datenschutzbeauftragter" oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie allen weiteren maßgeblichen Gesetzen. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zu den "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren (Code of Conduct). Diese können Sie im Internet unter www.deutsche-assistance.de/impressum/datenschutz/ abrufen.

Sind Sie versicherte Person in einem Gruppenversicherungsvertrag der DAV, dann verarbeiten wir die von Ihnen bei der Schadenmeldung gemachten Angaben bei der Schadenbearbeitung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Die DAV speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben bei der Schadenmeldung sowie weitere zur Vertragsführung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten, z. B. versichertes Konto oder Mehrwert-Zukaufpaket, Bankverbindung. Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler) gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1f DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos. Eine Übermittlung personenbezogener Daten findet dabei jedoch nicht statt.

Versicherung

Vermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns für die Betreuung und Beratung notwendige Angaben aus Ihren Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind, je nach Vertragskonstellation, Daten zum Gruppenversicherungsvertrag, zum Mehrwert-Zukaufpaket, zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, zur Zahl der Versicherungsfälle und zur Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten im Rahmen der Beratung und Betreuung.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.deutsche-assistance.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z.B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 200444 40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e.V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000 Fax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

Tel.: 0228 4108-0 Fax: 0228 4108-1550

Fax: 0228 4108-1550 E-Mail: poststelle@bafin.de